

Zu TOP 10.2.1
zum HA 14.06.11

Vorschlag des Herrn Zimmermann vom 16.05.2011 bezüglich einer Änderung der "zweiten Änderungssatzung" der Gebührensatzung für die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten

Stellungnahme PV Bauen/Umwelt

1.) In seiner Formulierung der Neufassung verwendet Herr Zimmermann den § 9, einen § 9 in der Gebührensatzung zur Straßenreinigung der Gemeinde Hoppegarten gibt es nicht. Dieser ist nur in der Straßenreinigungssatzung vorhanden.

2.) Die verwendete bzw. vorgeschlagene Textfassung entspricht nicht der Rechtsauffassung der Verwaltungsgerichte.

Hier heißt es: Die Satzung muss Entstehen und Fälligkeit der Gebühr regeln. Hier sind die Regelungen des KAG zu berücksichtigen.

Dies ist in der Straßenreinigungs-Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 06.12.2004, Amtsblatt Ausgabe 09/2004 vom 17.12.2004 der Fall.

Im § 5 ist dies ausführlich beschrieben.

Der von Herrn Zimmermann beschriebene Sachverhalt wird im Absatz 3 berücksichtigt.

Bei der weiteren Bearbeitung von Widersprüchen zum Sachverhalt „erhebliche Leistungsmängel“ wird die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte berücksichtigt.

Hier zwei Beispiele aus der Rechtsprechung:

a) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch existiert auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und ihrem Umfang eingeschränkt werden muss.

b) Entsprechend des im Benutzungsgebührenrecht geltenden Äquivalenzprinzips kommt der Behauptung, die gebührenpflichtige Leistung „Straßenreinigung“ werde nicht ordnungsgemäß erbracht, dem Grunde nach rechtliche Bedeutung zu. Nach dem Äquivalenzprinzip darf die Gebühr in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Hand gebotenen Leistung stehen. Allerdings hat die als öffentliche Einrichtung betriebene Straßenreinigung nicht zu gewährleisten, dass die in Rede stehenden öffentlichen Verkehrsflächen stets vollständig geräumt sind. Nicht jede Schlechterfüllung der Straßenreinigung führt zudem zu einer entsprechenden Minderung des Gebührenanspruchs. Es ist nicht möglich, den Wert der dem einzelnen Anlieger durch die Straßenreinigung erbrachten Leistung exakt zu bemessen, mit der Folge, dass ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden kann, der lediglich nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Leistung stehen darf.

Mit dem gewählten Frontmetermaßstab (zu dessen Zulässigkeit vgl.

Driehaus/Stemshom, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rdnr. 473) ist sichergestellt, dass für den Regelfall die von dem einzelnen Grundstückseigentümer zu zahlende Gebühr